

## Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1382

### Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege – Anpassung an die Reform der Strafverfolgung

---

#### 1. Erwägungen

1.1 Am 1. August 2005 tritt in unserem Kanton die Reform der Strafverfolgung in Kraft. In diesem Zusammenhang ergeben sich auch in der Jugendstrafrechtspflege neue Zuständigkeiten und Funktionen. Gemäss dem neuen § 82 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)<sup>1)</sup> regelt der Regierungsrat die Organisation und Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft durch Verordnung. Die bestehende Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 24. März 1992<sup>2)</sup> bedarf aufgrund der auf Gesetzesstufe erfolgten Neuerungen gewisser kleinerer Anpassungen. Gleichzeitig kann sie in einzelnen Bereichen der bestehenden Praxis angepasst werden. Dafür genügt zum heutigen Zeitpunkt eine Teilrevision der Verordnung. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass in Kürze (frühestens per 1. Januar 2007) das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht in Kraft treten wird, welches neuerliche Anpassungen der kantonalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen mit sich bringen wird, im Zuge derer über eine allfällige Totalrevision der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege zu entscheiden sein wird. Die Verordnungsänderung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Strafverfolgungsreform in Kraft gesetzt.

1.2 Kommentar zu den einzelnen Änderungen:

1.2.1 Die Verordnung stützt sich im Ingress neu auf § 82 Absatz 3 GO statt auf § 116 GO, welcher mit der Reform der Strafverfolgung aufgehoben wird.

1.2.2 In § 1 Absatz 2 sind als Organe der Jugendstrafrechtspflege neben der Jugendanwaltschaft entsprechend der neuen Gesetzgebung zu nennen: der Jugendgerichtspräsident, das Jugendgericht, der Haftrichter und die Strafkammer des Obergerichts. Zugleich ist in Absatz 4 der Begriff “Justiz-Departement” durch “Bau- und Justizdepartement” zu ersetzen.

1.2.3 Die §§ 2 – 11 regeln bisher die Aufgaben der Jugendanwaltschaft nach der Dreiteilung Untersuchung und Urteil / Beratung und Betreuung / Vollzug. In Anpassung an die vorzunehmenden Änderungen und im Interesse der besseren Verständlichkeit werden die Marginalien der einzelnen Paragraphen wie folgt neu gegliedert:

„1. *Untersuchung und Urteil*

<sup>1)</sup> BGS 125.12  
<sup>2)</sup> BGS 322.12

## 2. Vollzug von Strafen

### a) Arbeitsleistung

#### aa) Grundsatz

#### bb) Entgelt und Kosten

#### b) Verkehrsschulung

### c) Einschliessung

#### aa) Räume und Institutionen

#### bb) Strafvollzug

## 3. Versicherung

- 1.2.4 In § 2 wird in Absatz 1 eine Anpassung an die neue Terminologie des Gesetzes (“urteilende Behörde” statt “urteilender Richter”) vorgenommen und der Verweis auf die GO aufgrund der neuen Bestimmungen aktualisiert. Im neuen Absatz 2 werden auch die Untersuchungsbeamten erwähnt, welche bei Strafuntersuchungen nach Massgabe von § 85<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3 GO zuständig sind.

Nach § 82 Abs. 3 GO obliegt es dem leitenden Jugendanwalt, die Genehmigung für Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen der Jugendanwälte zu erteilen, wenn es sich um von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen handelt. Unter die genehmigungspflichtigen Verfügungen fallen die Einstellungsverfügungen nach § 158 Abs. 2 i.V.m. § 97 StPO, diejenigen nach § 1<sup>bis</sup> Abs. 3 StPO (gemäßigtes Opportunitätsprinzip) und die Nichteintretensverfügungen (§ 80 StPO). Dass solche Verfügungen der Genehmigung des leitenden Jugendanwaltes unterliegen, wird nun im neuen Absatz 3 von § 2 noch erwähnt. Weiter wird festgehalten, dass auch die Freisprüche, die Jugendanwälte (in den Kinderverfahren) aussprechen können, durch den leitenden Jugendanwalt genehmigt werden müssen. Diejenigen Verfügungen, die der leitende Jugendanwalt selbst erlässt, bedürfen keiner Genehmigung (was sich schon aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung ergibt).

- 1.2.5 In § 3 waren bisher die Aufgaben der Jugendanwaltschaft bei der Beratung und Betreuung aufgeführt. Der Jugendanwaltschaft obliegt nach wie vor die Beratung und Betreuung von Beschuldigten und Verurteilten im Jugendstrafverfahren. Die Beratungs- und Betreuungsaufgaben der Jugendanwaltschaft, sowohl während der Strafuntersuchung als auch während des Vollzugs, ergeben sich aber direkt aus dem Gesetz (vgl. insbesondere Art. 83 und 90, Art. 84 und 91 sowie Art. 86<sup>bis</sup> Abs. 1 und 93<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB). Auf den Aufgabenkatalog in § 3 ist daher zu verzichten und § 3 aufzuheben.
- 1.2.6 Bisher bestimmt § 4 unter dem Titel “3. Vollzug von Massnahmen, Familien- und Heimplazierung”, dass die Jugendanwaltschaft die Aufsicht über Familien führt, in denen Kinder und Jugendliche nach Art. 84 oder 91 StGB untergebracht sind. Diese Aufgabe der Jugendanwaltschaft ergibt sich schon aus dem Gesetz (Art. 86<sup>bis</sup> Abs. 1 und 93<sup>bis</sup> Abs. 1

StGB i.V.m. § 85 Abs. 1 GO) und braucht hier nicht wiederholt zu werden. § 4 wird deshalb aufgehoben.

1.2.7 § 6 bestimmt, dass die Arbeitsleistung gemäss ihrer Natur als Strafe unentgeltlich zu erbringen ist und die Arbeit leistenden Kinder und Jugendlichen keinen Anspruch auf die Vergütung von Fahrt- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung haben. Auf die bisher vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten ist zu verzichten, da sie in der Praxis nie zur Anwendung kommen.

1.2.8 Da die Versicherung der Jugendlichen während der Arbeitsleistung neu in § 11 geregelt wird, ist § 7 aufzuheben.

1.2.9 Nach neu § 85 Abs. 2 GO kann die Kantons- oder Stadtpolizei bei Kindern, die Übertretungen der Strassenverkehrsgesetzgebung nach Ordnungsbussenliste begangen haben, Verkehrsschulung anordnen; sie vollzieht auch die vom Jugendanwalt (oder Untersuchungsbeamten) angeordnete Verkehrsschulung. § 8 ist entsprechend anzupassen.

Absatz 2 bezüglich der Versicherung ist zu streichen (vgl. § 11).

1.2.10 §§ 9 – 11 handeln vom Vollzug der Einschliessungsstrafen. Anstatt in § 9 Absatz 1 dem Jugendanwalt wie bisher die Kompetenz einzuräumen, die für die Einschliessung Jugendlicher geeigneten Räume zu bezeichnen, wird hier die seit 10 Jahren bewährte Praxis festgeschrieben, dass solche Inhaftierungen grundsätzlich im Untersuchungsgefängnis von Olten vollzogen werden, wobei der Jugendanwalt Ausnahmen bewilligen kann (Absatz 2). Bei der Verbüssung von Einschliessungsstrafen hat es sich in der Praxis auch nicht als notwendig erwiesen, dass der Jugendanwalt von der Strafvollzugsverordnung abweichende Anordnungen zu treffen gehabt hätte. Der entsprechende Passus kann im neuen Absatz 2 darum weggelassen werden.

1.2.11 § 10 gab dem Jugendanwalt die Kompetenz, zum Vollzug in Halbgefangenschaft die nötigen Anordnungen zu treffen. Hier wären aber auch andere besondere Vollzugsformen denkbar, so dass in § 10 eine etwas offenere Formulierung sinnvoll ist. Damit haben die Jugendanwälte die Möglichkeit, die für besondere Vollzugsformen nach § 21 ff. der Strafvollzugsverordnung (BGS 331.12) nötigen Anordnungen zu treffen (Absatz 2).

Absatz 1: Die Jugendanwaltschaft hat die nötige Fachkenntnis für den Vollzug von Strafen mit minderjährigen oder erst kürzlich volljährig gewordenen Jugendlichen. In den letzten Jahren ist es hin und wieder vorgekommen, dass die Jugendanwaltschaft Jugendstrafen bei Personen zu vollziehen hatte, welche unterdessen schon längst erwachsen geworden sind. Zur Zeit hat die Jugendanwaltschaft mit einem Mann eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, welcher soeben das 29. Altersjahr erreicht hat. In solchen besonderen Fällen ist es sinnvoller, wenn der Strafvollzug für Erwachsene die Strafe vollzieht. Dies gibt zum Beispiel die Möglichkeit, eine Freiheitsstrafe mit Electronic Monitoring zu vollziehen – eine Vollzugsform, welche die Jugendanwaltschaft selber nicht anwendet. Der Jugendanwalt kann darum neu in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Sicherheit den Strafvollzug diesem für den Erwachsenenstrafvollzug zuständigen Amt übertragen.

- 1.2.12 § 11 kann in der bisherigen Form aufgehoben werden: Die Tragung der Strafvollzugskosten durch den Kanton ist in § 34 der Strafvollzugsverordnung geregelt. Stattdessen wird hier eine Bestimmung über die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Kinder und Jugendlichen, welche stationäre Massnahmen oder Verkehrsschulung verbüssen, eingefügt. Zugleich können in der Verordnung verschiedene Bestimmungen über eine solche Versicherung (§ 4, § 7, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2) – da entbehrlich oder neu durch § 11 erfasst – aufgehoben werden.
- 1.2.13 In § 12 ergeben sich bei der Organisation der Jugendanwaltschaft bedeutende Neuerungen: Neu sind zu nennen die Funktionen des leitenden Jugendanwaltes (als Amtschef), der Jugendanwälte und der Untersuchungsbeamten. Nicht mehr aufzuführen ist der Gerichtsschreiber der Jugendanwaltschaft, da diese Funktion nicht mehr besteht.
- Der Stellvertreter des leitenden Jugendanwaltes ist nun in § 82 GO nicht mehr genannt (und neu bestimmt § 82 Abs. 2 GO, dass sich die Jugendanwälte gegenseitig vertreten). Eine Regelung der Stellvertretung des leitenden Jugendanwaltes wird damit der Verordnungsstufe überlassen. Der Stellvertreter ist aus dem Kreis der Jugendanwälte zu bestimmen. Dessen Wahl soll dem Regierungsrat auf Antrag des leitenden Jugendanwaltes obliegen.
- 1.2.14 In § 13 ist die Leitung durch den leitenden Jugendanwalt und dessen Stellvertretung zu regeln. In Absatz 2 ist der bisherige Satz 2 betreffend die selbständige Führung der Fälle durch den Stellvertreter sowie die Vertretung der Jugendanwaltschaft in den vom (leitenden) Jugendanwalt bestimmten Fällen, zu streichen, da dies nun für alle Jugendanwälte und Untersuchungsbeamten gelten sollte (siehe § 14).
- 1.2.15 § 14 ist in der bisherigen Form aufzuheben, da es auf der Jugendanwaltschaft keinen Gerichtsschreiber mehr gibt. Es ist hier stattdessen die Stellung der Jugendanwälte und Untersuchungsbeamten zu regeln: Sie nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen das Gesetz und diese Verordnung zuweisen (z.B. Führen der Strafuntersuchung, Erlass von Verfügungen, Vertretung vor Gericht). Sie führen die ihnen zugeteilten Fälle selbständig und vertreten zudem die Jugendanwaltschaft in den vom leitenden Jugendanwalt bestimmten Fällen (z.B. kann der leitende Jugendanwalt sich vertreten lassen, wenn er nach § 163 StPO vor Obergericht vorgeladen wird).
- 1.2.16 In § 15 ist neben der an die aktuellen Gegebenheiten angepassten Beschreibung der Kanzleitätigkeiten der Begriff “Jugendanwalt” durch “leitender Jugendanwalt” zu ersetzen.
- 1.2.17 Der nach wie vor bestehende Sozialdienst der Jugendanwaltschaft nach § 16 beschäftigt heute keinen eigenen Psychologen mehr, weshalb Absatz 1 entsprechend anzupassen ist. Absatz 2 bestimmt, dass die Mitarbeiter des Sozialdienstes ihre Aufträge von den Jugendanwälten gemäss den internen Richtlinien erhalten.
- 1.2.18 § 17 Absatz 1: Die Bestimmung über die Akteneinsicht von § 30 StPO gilt als allgemeine Regel auch für das Jugendstrafverfahren. Sie braucht nicht in der Verordnung wiederholt zu werden, es genügt ein Hinweis auf § 30 StPO.

Absatz 2 hält fest, dass sich Opfer nicht auf das Opferhilfegesetz stützen können, um Einsicht in die Akten eines Jugendstrafverfahrens zu erhalten. Grundsätzlich gibt es im Strafverfahren gemäss Art. 30 Abs. 2 StPO nur ein Akteineinsichtsrecht für die Prozessparteien. Das Opfer kann im Jugendstrafverfahren nach solothurnischem Prozessrecht weder seine Zivilansprüche beurteilen lassen noch Rechtsmittel im Strafpunkt ergreifen. Es kann in keiner Weise am Verfahren gegen Kinder und Jugendliche teilnehmen, wie das Obergericht schon mehrfach bestätigt hat (SOG 1988 Nr. 21 und SOG 1994 Nr. 28). Es gilt damit nach § 6 StPO im solothurnischen Recht nicht als Verfahrenspartei. Insofern hat der Kanton von seiner Kompetenz in Art. 9 Abs. 4 des Opferhilfegesetzes Gebrauch gemacht, wonach die Kantone eine Beurteilung der Zivilforderungen des Opfers im Jugendstrafverfahren ausschliessen können. Dies liegt im besonderen Zweck des Jugendstrafverfahrens begründet, denn es könnte der Resozialisierung schaden, wenn der Geschädigte Einblick in die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Täters und die seiner Familie erhalten würde und die Ergebnisse der Untersuchung gegen ihn an die Öffentlichkeit gelangen könnten (SOG 1988 Nr. 21). Damit ist nun in Absatz 2 lediglich die sich aus der geschilderten Rechtslage für das Akteineinsichtsrecht von Opfern ergebende Konsequenz festgehalten.

Absatz 3 sieht vor, dass Akten (ausser an Anwälte) auch an Institutionen, die Massnahmen vollziehen, herausgegeben werden. Hier ist in Anpassung an den mit dem Anwaltsgesetz geänderten § 29 StPO statt von „patentierten Anwälten“ von „in einem Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen“ zu sprechen. Über Ausnahmen soll der Jugendanwalt entscheiden.

- 1.2.19 Zur Änderung von § 38 Absatz 2 der Strafvollzugsverordnung: Die jetzige Rechtslage ist unklar. Gemäss § 8 Abs. 1 des Kant. Sozialhilfegesetzes<sup>1)</sup> teilt das unmündige Kind den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder des Elternteils, unter dessen Obhut es steht. Vom kantonalen Sozialhilferecht nicht geregelt ist indes der Fall, wo ein unmündiges Kind nicht bei den Eltern wohnt und sich in der Obhut einer anderen Familie oder eines Erziehungsheims befindet, während die Eltern ihren Wohnsitz wechseln. Behält das Kind nun seinen Unterstützungswohnsitz in der früheren Wohngemeinde der Eltern oder wechselt es den Unterstützungswohnsitz in deren neue Wohngemeinde? In einem Grundsatzentscheid vom 16. Mai 2002, welcher vom Verwaltungsgericht geschützt wurde, legte das Kantonale Departement des Innern in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger (ZUG)<sup>2)</sup> fest, dass das fremdplatzierte Kind in jedem Fall einen eigenen, nicht vom aktuellen Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt ableitbaren Unterstützungswohnsitz begründet, und zwar an jenem Ort, an welchem das Kind zuletzt mit den Eltern oder einem Elternteil zusammengelebt hat.

Dazu in einem möglichen Widerspruch steht eine Bestimmung in § 38 Abs. 2 der kantonalen Strafvollzugsverordnung (BGS 331.12). Diese lautet:

<sup>1)</sup> BGS 835.221  
<sup>2)</sup> SR 851.1

*„Die Kostenpflicht der Wohngemeinde an die Kosten jugendrechtlicher Massnahmen geht beim Wechsel des Unterstützungswohnsitzes des Kindes beziehungsweise Jugendlichen auf die neue Wohngemeinde über.“*

Zur Vermeidung von Unklarheiten und künftiger Konflikte mit den Gemeinden betreffend Kostentragungspflicht ist es zweckmässig, diejenige Gemeinde für die Tragung der Kosten der Massnahmen bis zu deren Beendigung als zuständig zu erklären, in welcher das Täterkind bzw. der Täterjüngliche bei der Eröffnung der Strafuntersuchung seinen Unterstützungswohnsitz hatte. Dies ermöglicht eine konstante Zusammenarbeit der Jugendanwaltschaft und der Gerichtskasse mit der gleichen Gemeinde bis zum Abschluss des Massnahmevollzuges und eliminiert den bürokratischen Mehraufwand, welcher mit jedem Wechsel von Zuständigkeiten in einem laufenden Verfahren verbunden ist. Inhaltlich hat diese neue Regelung für die betroffene Gemeinde nicht mehr eine einschneidende Bedeutung, da die Massnahmekosten wie alle Sozialhilfekosten seit dem 1. Januar 2004 zu 100% in den Lastenausgleich kommen. Mit dieser Regelung wird nur die Zuständigkeit innerhalb unseres Kantons festgelegt. Die interkantonalen Zuständigkeiten werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

## **2. Beschluss**

### 2.1 Verordnungsänderung

Siehe nächste Seite.

## Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege

RRB Nr. 2005/1382 vom 27. Juni 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 40 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941<sup>1)</sup> sowie auf § 82 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>2)</sup>

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 24. März 1992<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 1

Die Absätze 2 und 4 lauten neu:

<sup>2)</sup> Die Jugendanwaltschaft ist neben der Polizei, dem Jugendgerichtspräsidenten, dem Jugendgericht, dem Haftrichter und der Strafkammer des Obergerichts ein Organ der Jugendstrafrechtspflege.

<sup>4)</sup> Die Jugendanwaltschaft untersteht administrativ dem Bau- und Justizdepartement.

§ 2 lautet neu:

#### *§ 2. 1. Untersuchung und Urteil*

<sup>1)</sup> Die Kompetenzen des Jugendanwaltes und seine Funktion als urteilende Behörde richten sich nach den §§ 16 und 83–84 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO)<sup>4)</sup>.

<sup>2)</sup> Die Untersuchungsbeamten sind nach Massgabe von § 85<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3 GO zuständig.

<sup>3)</sup> In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, unterliegen Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche, die ein Jugendanwalt oder Untersuchungsbeamter erlässt, der Genehmigung durch den leitenden Jugendanwalt.

§ 3 ist aufgehoben.

§ 4 ist aufgehoben.

#### § 5

Das Marginale lautet neu:

---

<sup>1)</sup> BGS 311.1.

<sup>2)</sup> BGS 125.12.

<sup>3)</sup> BGS 322.12.

<sup>4)</sup> BGS 125.12.

§ 5. 2. *Vollzug von Strafen*

a) *Arbeitsleistung*

aa) *Grundsatz*

§ 6 und das Marginale lauten neu:

*§ 6. bb) Entgelt und Kosten*

<sup>1</sup> Die Arbeitsleistung ist unentgeltlich zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Arbeit leistenden Kinder und Jugendlichen haben keinen Anspruch auf die Vergütung von Fahrt- und Verpflegungskosten.

§ 7 ist aufgehoben.

§ 8 und das Marginale lauten neu:

*§ 8. b) Verkehrsschulung*

Der Jugendanwalt oder der Untersuchungsbeamte ordnet die Verkehrsschulung an, soweit dies nicht der Polizei obliegt (§ 85 Absatz 2 GO).

§ 9 und das Marginale lauten neu:

*§ 9. c) Einschliessung*

*aa) Räume und Institutionen*

<sup>1</sup> Inhaftierungen im Jugendstrafverfahren werden im kantonalen Untersuchungsgefängnis in Olten durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Jugendanwalt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 10 und das Marginale lauten neu:

*§ 10. bb) Strafvollzug*

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt ist für die Anordnung des Strafvollzuges von Jugendlichen zuständig. Hat der Jugendliche das 20. Altersjahr vollendet, wenn der Strafvollzug angeordnet werden soll, so kann der Jugendanwalt in besonderen Fällen und im Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Sicherheit den Strafvollzug diesem Amt übertragen.

<sup>2</sup> Der Jugendanwalt trifft die für die besonderen Vollzugsformen nach § 21 ff. der Strafvollzugsverordnung vom 5. November 1991<sup>1)</sup> nötigen Anordnungen.

§ 11 und das Marginale lauten neu:

*§ 11. 3. Versicherung*

<sup>1</sup> *Die Jugendanwaltschaft versichert Kinder und Jugendliche gegen die Folgen von Unfällen und von Haftpflichtschäden, welche beim Vollzug von Arbeitsleistungen und von stationären Massnahmen entstehen.*

<sup>2</sup> Die Unfallversicherung wird subsidiär zu den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung abgeschlossen.

§ 12 lautet neu:

<sup>1)</sup> BGS 331.12.

*§ 12. Stellenplan*

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft besteht aus dem leitenden Jugendanwalt als Amtschef und den Jugendanwälten, den Untersuchungsbeamten, einem Sozialdienst und einer Kanzlei.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des leitenden Jugendanwaltes aus dem Kreis der Jugendanwälte den Stellvertreter des leitenden Jugendanwaltes.

§ 13 lautet neu:

*§ 13. Leitung und Stellvertretung*

<sup>1</sup> Der leitende Jugendanwalt vertritt die Jugendanwaltschaft nach aussen und teilt die Geschäfte gleichmässig auf die Mitarbeiter auf.

<sup>2</sup> Der Stellvertreter des leitenden Jugendanwaltes vertritt den leitenden Jugendanwalt als Amtschef bei Verhinderung.

§ 14 und das Marginale lauten neu:

*§ 14. Jugendanwälte und Untersuchungsbeamte*

<sup>1</sup> Die Jugendanwälte und die Untersuchungsbeamten nehmen die ihnen durch Gesetz und diese Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Sie führen die ihnen zugeteilten Fälle selbständig und vertreten die Jugendanwaltschaft in den vom leitenden Jugendanwalt bestimmten Fällen.

§ 15 lautet neu:

*§ 15. Kanzlei*

Die Kanzlei besorgt die allgemeinen Büroarbeiten sowie die Archivierung der Akten. Der leitende Jugendanwalt kann ihr weitere Aufgaben zuteilen.

§ 16 lautet neu:

*§ 16. Sozialdienst*

<sup>1</sup> Der Sozialdienst umfasst Mitarbeiter aus den Berufsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

<sup>2</sup> Sie erhalten ihre Aufträge von den Jugendanwälten gemäss den internen Richtlinien.

§ 17 lautet neu:

*§ 17. Akteneinsicht und Aktenherausgabe*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Akteneinsicht richtet sich nach § 30 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO)<sup>1</sup>).

<sup>2</sup> Das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup>) bildet keine gesetzliche Grundlage für ein Akteneinsichtsrecht des Opfers.

<sup>3</sup> Akten werden in der Regel nur an die in einem Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte und an Institutionen herausgegeben, welche Massnahmen vollziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendanwalt (§ 29 StPO).

## II.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991 (Strafvollzugsverordnung)<sup>3</sup>) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>) BGS 321.1.

<sup>2</sup>) SR 312.5.

<sup>3</sup>) BGS 331.12.

§ 38

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Kosten jugendstrafrechtlicher Massnahmen hat diejenige Wohngemeinde zu tragen, in welcher das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche bei der Eröffnung der Strafuntersuchung seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

**III.**

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (3)  
Obergericht  
Haftgericht  
Kantonales Jugendgericht, p.A. Richteramt Bucheggberg-Wasseramt  
Jugendanwaltschaft  
Staatskanzlei (Sch/Stu, 2)  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (4)  
GS  
BGS  
Parlamentsdienste

Veto Nr. 78 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. September 2005.

**Verteiler Verordnung**

-----